

Betonwerk Wernau GmbH & Co. KG
Betonwerk Neu-Ulm GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines:

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Vertrag kommt nur auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen zustande, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur wirksam, wenn sie von uns für jedes einzelne Geschäft schriftlich anerkannt werden.

II. Liefertermine:

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich einzuhalten. Fristen laufen vom Datum unserer Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Umstände, die eine Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen, müssen uns sofort schriftlich mitgeteilt werden. Terminänderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Vor Ablauf des Liefertermines sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung ab sind wir berechtigt dem Lieferanten die hieraus entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Lagerkosten, zu berechnen.

III. Versand:

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Verkäufers frei Haus bzw. frei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch uns am Bestimmungsort. Werden für die Lieferung handelsübliche Lieferklauseln, wie FOB, CIF oder ähnliches vereinbart, so gelten für diese Klauseln die INCO-Terms der Internationalen Handelskammer, Paris, in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Rechnung / Zahlung:

1. Die Rechnungen müssen in allen Teilen mit unseren Bestellungen sowie unseren Bestellnummern übereinstimmen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen Skontierfristen nicht.
2. Preise gelten frei Haus bzw. frei angegebener Verwendungsstelle. Durch die Versendung anfallende Spesen und Rollgelder unterfallen den Transportkosten.
3. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder nach 30 Arbeitstagen netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

V. Gewährleistung / Rügefrist / Rücktritt:

1. Der Lieferant haftet –unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistung- dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag ist fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Gesetze und behördlicher Anordnungen auszuführen.
2. Bei Mängeln oder Quantitätsabweichungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Nachlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Die Bestimmungen des Produkthaftgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Geltendmachung von Rügen offensichtlich mangelhafter Lieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware. Verborgene Mängel werden nach Entdeckung in gleicher Weise geltend gemacht.
5. Für die Haftung des Lieferanten für Mängel der gelieferten Ware bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn nicht im Vertrag eine längere Frist vereinbart ist. Die Frist wird durch schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
6. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, sind wir zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Vertragsteil berechtigt.

VI. Schutzrechte:

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenen sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

VII. Geschäftsgeheimnisse:

Der Lieferant ist verpflichtet, unserer Bestellungen und alle damit zusammenhängende kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sowie alle sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Mitarbeiter des Lieferanten sowie Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

VIII. Überlassene Unterlagen:

Abbildungen, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen und andere Unterlagen sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

IX. Verpackung:

1. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
2. Transportverpackung, Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sind vom Verkäufer am Sitz der Käuferin zurückzunehmen. Darüber hinaus ist die Käuferin berechtigt, den Rücktransport der Verpackungen auf Kosten des Verkäufers an diesen zu veranlassen oder die Beseitigung von Verpackungen auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Die Rücknahmepflicht von Verkaufsverpackungen entfällt, wenn im Einzugsgebiet der Käuferin das Vorliegen eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem von der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde öffentlich bekannt gemacht wurde.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort ist beiderseits der Sitz unseres Unternehmens. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für Importlieferungen gilt deutsches Recht und neueste Fassung Incoterms. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XI. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der getroffenen vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Soweit gesetzlich zulässig, werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.